

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 23. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 3, S. 8–9) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 58, S. 502)

# **Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 17. Januar 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Januar 2007 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet auf alle von der Universität Freiburg erhobenen Gebühren Anwendung.
- (2) Besondere Gebührensatzungen der Universität Freiburg bleiben unberührt.

### **§ 2 Gebührensätze**

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Amtshandlungen der Universität Freiburg ergeben sich aus der Gebührentabelle (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000,00 € erhoben werden (§ 2 Absatz 4 LHGebG).

### **§ 3 Festsetzung der Gebühr**

- (1) Wird ein Gebührenbescheid erstellt, ist in dem Gebührenbescheid folgendes anzugeben:
  1. Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin sowie die Universität Freiburg als festsetzende Behörde,
  2. die gebührenpflichtige Leistung,
  3. die Gebührenhöhe sowie deren Berechnung,
  4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung,
  5. die Angabe, an welche Stelle und wann und wie die Gebühren zu zahlen sind.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin ist zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- (3) Die Gebühr kann nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 4 Fälligkeit**

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner/die Schuldnerin fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## Anlage 1 Gebührentabelle

Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr
<b>1</b>	<b>Gebühren im Studentensekretariat</b>	
1.1	Gebühr für verspätete Rückmeldung	10,00 €
1.2	Gebühr für die Zweitschrift eines Studienbuches	15,00 €
1.3	Gebühr für das Ausstellen einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,00 €
1.4	Gebühr für das Ausstellen der Unicard	10,00 €
<b>2</b>	<b>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (Widerspruchgebühren)</b>	
4.1	Widerspruchsgebühr für Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten	40,00 €
4.2	Widerspruchsgebühr für Bescheide in Sachen Langzeitstudiengebühr	30,00 €

### Änderungssatzungen:

**Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 23. Januar 2007** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 3, S. 8–9)

**Erste Änderungssatzung vom 26. Juni 2014** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 58, S. 502):

#### **Artikel 2 In Krafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.